

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

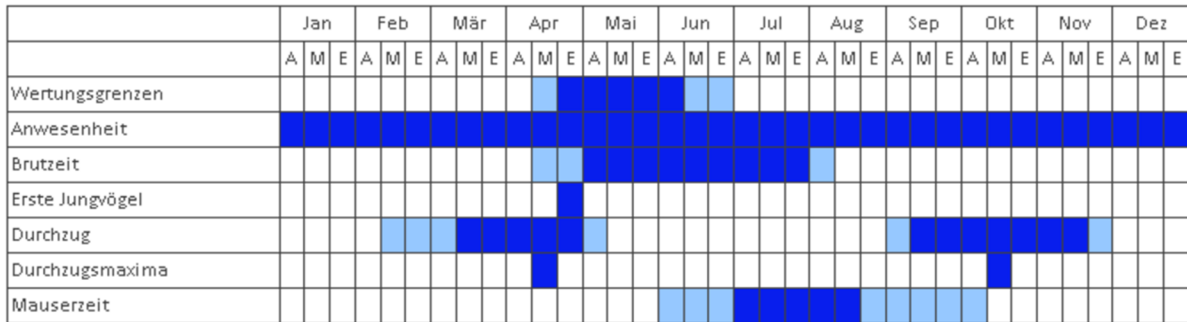
	SEITE
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	1
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	7

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutz-bericht.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arten
Hessen Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, An- hänge 3 und 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<u>Hauptlebensraumtypen:</u> sonnige, offene mit Hecken, mit Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. In ME in heckenreichen Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, auf Ruderalflächen, in Gärten u. a .				
<u>Sonstige Vorkommen:</u> Agrarlandschaften, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen, Kahlschläge, Ortsrandbereiche und Dörfer. Vereinzelt in strukturreichen Wäldern und älteren Nadelwaldschonungen.				
Die Art kommt bei uns als Teilzieher und Standvogel vor. Neststand in dichten Hecken und Büschen. Laub- und Nadelhölzern, in Halbsträuchern, Kletterpflanzen, Zier- und Dornensträuchern (Brombeere, Weißdorn u. a.), mitunter auch in der Gras- und Krautschicht				
Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)				
<u>Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:</u>				

Phänologie:

PHÄNOGRAMM



 Hauptzeitraum  Nebenzeitraum

Fortpflanzung: Legebeginn frühestens Anfang April, hauptsächlich Anfang bis Mitte Mai. Letzte Gelege in der ersten Augustdekade, ausnahmsweise findet man Nestlinge bis Anfang September. Ende der Brutperiode meist schon Ende Juli, spätestens im August.

Je nach Verteilung von Nistplätzen kann die Art in ausgesprochenen Kolonien brüten (z. B. 59 Bp. auf 0,6 ha), die Nester können aber auch gleichmäßig verteilt sein. Folgebruten erfolgen oft an anderer Stelle. Die Siedlungsdichte durchschnittlich 1,8 Bp. / 10 ha (BAUER et al. 2005b).

Wanderung: Ankunft am Brutplatz im März bis April (Anfang Mai). Die Nahrung wird oft > 1 km vom Brutplatz entfernt gesucht, wobei sich die Aktionsräume mehrerer Brutpaare überschneiden können.

Überwinterung: Kurz- und Mittelstreckenwanderer, wobei die Winterreviere in Europa liegen. Zunehmend findet die Überwinterung auch in Mitteleuropa statt.

Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):

brutplatztreue Art reviertreue Art nicht brutplatz- oder reviergebunden

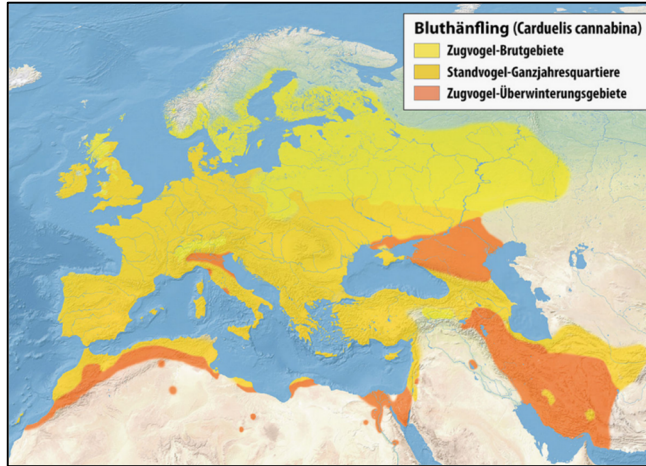
monogame Saisonehe, Partnertreue in manchen Fällen auch im nächsten Jahr nachgewiesen. Folgebruten werden bereits häufig an anderer Stelle angelegt, es ist aber eine Brut- und Geburtsortstreue nachgewiesen worden (BAUER et al. 2005).

Im Gegensatz zu vielen anderen Vogelarten besitzt der eher unscheinbare Hänfling während der Brutzeit kein Nahrungsrevier. Er nutzt gute Nahrungsgebiete wie Mähwiesen gemeinschaftlich. Nestbesitzer verteidigen gewöhnlich einen Radius von etwa 15 m ums Nest, der von benachbarten Paaren gemieden wird. Das Männchen sitzt im Nestbereich gerne auffällig zuoberst auf einem Busch oder einer Geländeerhebung. So markiert es sein Nestterritorium, das es zusammen mit dem Weibchen auch gegen fremde Vogelarten verteidigt.

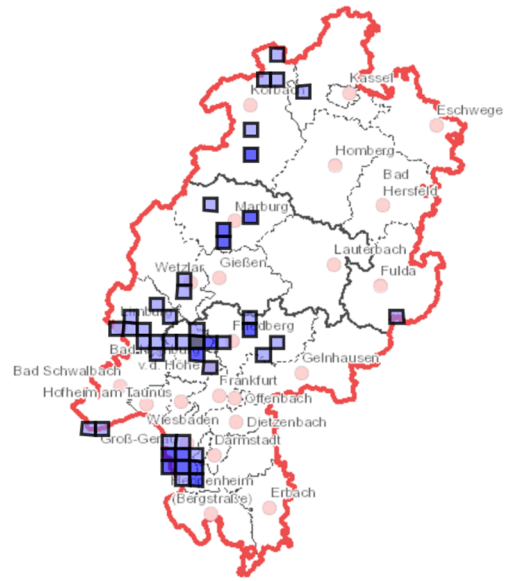
Maximale Effektdistanz (GARNIEL et al. 2010): 200 m, die Art zählt zur Gruppe 4 und ist gegenüber Verkehrslärm unempfindlich.

Gegenüber bau- und anlagebedingten Brutplatzverlusten ist sie hingegen empfindlich.

4.2 Verbreitung



Verbreitung in Europa¹:



Verbreitung in Hessen²:

Verbreitung in Deutschland: flächendeckend vorkommend (s. Verbreitungskarte Europa) und (GEDEON K. ET AL, 2014 S. 665)

Bestandstrend in Deutschland: lang- und kurzfristig (1990 – 2009) negativ (GEDEON K. ET AL, 2014)

Bestandstrend in Hessen: „Infolge von Flurbereinigung und der Intensivierung der Landwirtschaft gingen seine Bestände im Laufe der letzten Jahre stark zurück.“ (HGON 2010). Aktuell starke Bestandsrückgänge (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND, 2014)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

(BPG 2013 und 2020, Karte 1)

Der Bluthänfling wurde 2020 mit einer Brutzeitbeobachtung südöstlich der Gebäude des Autohauses in einer Gehölzgruppe nachgewiesen, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang zum 2013 festgestellten Brutplatz steht. Hierdurch wird belegt, dass das betroffene Brutpaar innerhalb der am Ortsrand vorhandenen und miteinander vernetzten Gehölzbestände den konkreten Standort seines Nestes wechseln kann.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Der Brutplatz 2013 liegt innerhalb des als „Gewerbegebiet, eingeschränkt“ ausgewiesenen Areals, so dass es zu einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen wird.

¹ Quelle: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/3/3b/Verbreitungskarte_Bluth%25C3%25A4nfling.jpg/220px-Verbreitungskarte_Bluth%25C3%25A4nfling.jpg&imgrefurl=https://de.wikipedia.org/wiki/Bluth%25C3%25A4nfling&h=173&w=220&tbnid=FJ89bUq0T_IsM:&tbnh=90&tbnw=114&usq=__Ep4PiBFKX7-Jp30D_vbQTCiRMqM=&docid=k0lfQuYOwcrqzM, Datenrecherche vom 30.07.2015

² Datenquelle: NATUREG, Datenrecherche vom 16.06.2020 für den Zeitraum 2011 – 2015

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

2020 wurde ein Paar mit einer Brutzeitbeobachtung und Revierverhalten südöstlich der Gebäude des Autohauses in einer Gehölzgruppe mit Feldahorn und Roteiche nachgewiesen, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Brutplatz 2013 steht. Hierdurch wird belegt, dass das betroffene Brutpaar innerhalb der am Ortsrand vorhandenen, miteinander vernetzten Gehölzbestände in diesem Jahr den konkreten Standort seines Nestes im Vergleich zu 2013 gewechselt hatte.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es besteht die Möglichkeit, dass das Brutpaar im Jahr der Baufeldräumung wieder innerhalb des flächigen Gehölzbestandes und damit im Bereich des Brutplatzes 2013 nistet. Baubedingte Tötungen / Verletzungen sind in diesem Fall nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme 1V_{AS} – Bauzeitenregelung: Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Hänflinge sind vergleichsweise störungsunempfindlich und nisten regelmäßig in Siedlungen und Parks. Das Brutpaar kam 2013 und 2020 in unmittelbarer Nachbarschaft zum KIA-Autohaus vor, so dass es als gesichert angesehen werden kann, dass es gegenüber den betriebs- und anlagebedingten Störfaktoren unempfindlich reagiert. Den baubedingten Störungen können die Tiere im Bedarfsfall in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen. Es wird aus diesen Gründen nicht zu einer erheblichen Störung der Art kommen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutz-bericht.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<u>Hauptlebensraumtypen:</u> Dörfer und städtische Siedlungen, Grünanlagen; bevorzugt landwirtschaftlich geprägte Dörfer (BAUER et al. 2005). An Einzelgebäuden, bevorzugt mit Tierhaltung. Nest in Höhlen, Spalten, tiefen Nischen an Bauwerken, Felsen, Bäumen, auch in Nistkästen, in Greifvogelhorsten, alten Mehlschwalbennestern, teilweise auch im Inneren von Hallen, gelegentlich auch freistehend in Bäumen. Brutet bevorzugt kolonieweise in geringem Abstand zueinander.				
<u>Sonstige Vorkommen:</u> in der offenen Landschaft in Gebäudenähe (BAUER et al. 2005)				
Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)				
<u>Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:</u>				
<u>Aktionsradius:</u> in Stadtpopulationen 50 m zur Brutzeit, außerhalb der Brutzeit 200 m (BAUER et al. 2005).				
<u>Fortpflanzung:</u> Koloniebrüter, die Siedlungsdichte in Deutschland durchschnittlich 7,5 – 180 Bp. / km ² (BAUER et al. 2005). Der Haussperling zeigt das ganze Jahr über ein geselliges und soziales Verhalten. Viele Verhaltensweisen des Haussperlings sind auf das Leben in der Gruppe ausgerichtet, und der Tagesablauf ist stark synchronisiert.				
<u>Wanderung:</u> Standvogel mit Jungendispersion, ganzjährig am Brutplatz				
<u>Überwinterung:</u> im Revier				
<u>Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):</u>				
brutplatztreue Art	<input checked="" type="checkbox"/>	reviertreue Art	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht brutplatz- oder reviergebunden
				<input type="checkbox"/>
Monogame Dauerehe, Adulte nach der ersten Brutansiedlung extrem ortstreu (BAUER et al. 2005).				

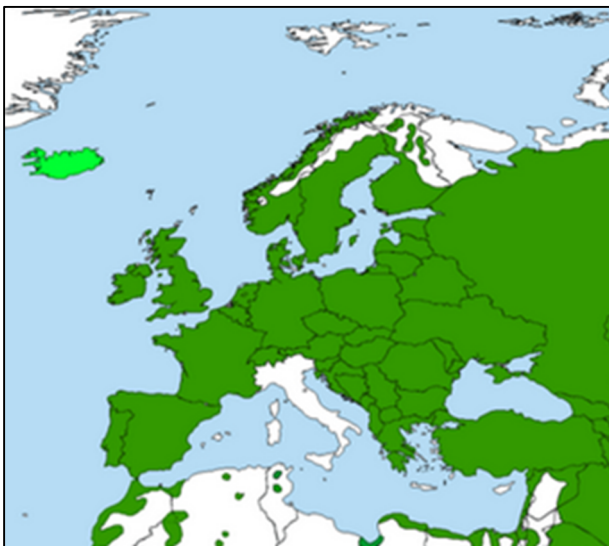
allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest):

Als Brutplatz- und reviertreue Art ist der Haussperling gegenüber der Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten hoch empfindlich.

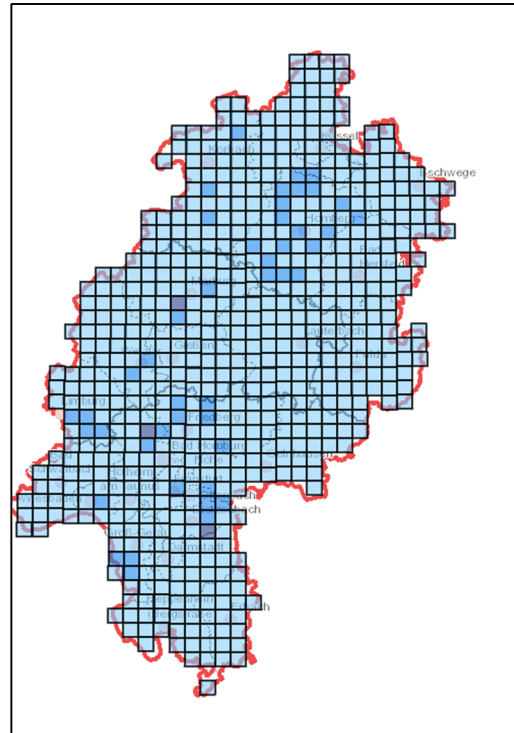
Haussperlinge gehören zur Gruppe 5 (Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt). Die max. Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL et al. 2007)

Fluchtdistanz: wenige Meter

4.2 Verbreitung



Verbreitung in Europa: flächendeckend³



Verbreitung in Hessen⁴

(Quelle:<http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>,
Recherche vom 16.06.2020 für den Zeitraum 2000 – 2016

Verbreitung in Deutschland: flächendeckend, s. Karte Verbreitung in Europa und (GEDEON K. et al, 2014 S. S.606)

Bestandstrend in Deutschland: Der Bestandstrend wird lang- und kurzfristig (1990 – 2009) als abnehmend eingestuft (GEDEON K. et al, 2014 S. S.606)

Bestandstrend in Hessen: Bereits seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

(s. BPG 2013 und 2020 und Karte 1)

Der Haussperling wurde in beiden Untersuchungsjahren mit jeweils einem Brutpaar an den Gebäuden des KIA-Autohauses nachgewiesen.

³ https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/9/9e/PasserDomesticusDistribution.png&imgrefurl=https://de.wikipedia.org/wiki/Haussperling&h=1117&w=2250&tbnid=AJ0BwSns59TOZM:&tbnh=90&tbnw=181&usq=__fWvhnY_2F_ot-WsjYVxxcbGvLDLw=&docid=pRPdVEABvtHvM, Datenrecherche vom 30.07.2015

⁴ Quelle: Datenquelle: NATUREG, Datenrecherche vom 02.05.2017 für den Zeitraum 2000 - 2016

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist keine Veränderung am vorhandenen Gebäudebestand geplant, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutplatz liegt außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen / Verletzungen ausgeschlossen werden können.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Haussperlinge sind als Kulturfolger sehr störungsresistent. Das nachgewiesene Brutpaar nistet bereits heute in dem vorbelasteten Untersuchungsgebiet und stört sich weder am Verkehrslärm, noch am Betrieb des Autohauses. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken würden, können ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!